

P 5.2.2 Vertretung bei Abwesenheit von der Pfarrei**P 5.2.2**

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß bei Erkrankungen von Pfarrern, insbesondere wenn dadurch Aushilfen in Anspruch genommen werden müssen, unverzüglich der zuständige Dekan und das Bischöfliche Ordinariat zu benachrichtigen sind. Gleichzeitig wäre dem Ordinariat ein Mitbruder zu benennen, der bei längerer Dienstunfähigkeit des Erkrankten als vicarius substitutus die Pfarrei seelsorglich versorgt. Nach Beendigung der Erkrankung wäre die Wiederaufnahme des Dienstes dem Ordinariat anzuzeigen. Nur so kann eine ordnungsgemäße finanzielle Vergütung für die Aushilfe gewährleistet werden.

Die Benennung eines vicarius substitutus ist auch für die Abwesenheit von der Pfarrei während des Urlaubs unerlässlich. Übernimmt ein Priester die seelsorgliche Vertretung, für dessen Unterkunft und Verpflegung im Pfarrhaus aufzukommen ist, so kann dieser als Aushilfspriester angewiesen werden.

(Abl. 1974 S. 73)